

ärztliche Meldepflicht

eines Werkstätigen infolge Krankheit, Unfall oder anderer Gründe. Bei ä.b.A. wird der Werkstätige von seiner Pflicht zur Arbeitsleistung entbunden. Gemäß AO über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 1. Juli 1974 (GBI.I 1974 Nr. 34 S.326) wird die Entscheidung über die Arbeitsbefreiung vom behandelnden Arzt in Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Verantwortung auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes über Art, Schwere und voraussichtlichen Verlauf der Krankheit und unter Berücksichtigung des Bedürfnisses des Patienten nach schnellster Wiederherstellung der Gesundheit getroffen. Die Ärzte sind verpflichtet, bei jeder Behandlung die berufliche Beanspruchung des einzelnen zu berücksichtigen und zu prüfen, ob Behandlungsbedürftigkeit mit oder ohne Arbeitsunfähigkeit besteht. Bei voraussichtlich kurzer Dauer der Arbeitsunfähigkeit bis zu 3 Tagen kann der behandelnde Arzt gleichzeitig mit der Arbeitsbefreiung deren Beendigung bescheinigen. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit muß sich der Patient in der Regel jeweils nach 7 Tagen erneut vorstellen. Werkstätige, die länger als 35 Tage infolge Krankheit von der Arbeit befreit sind, sind vom behandelnden Arzt der zuständigen Ärzteberatungskommission vorzustellen, deren Aufgabe es ist, die behandelnden Ärzte bei der umfassenden medizinischen Betreuung zu unterstützen und zu beraten.

Zur Sicherung seines Anspruchs auf / Krankengeld hat der Werkstätige die ABB innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle vorzulegen, die das Krankengeld auszahlt. Die Frist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ä. b. A. Während der ä. b. A. hat der Werkstätige die Anordnungen des Arztes gewissenhaft zu befolgen und die Ausgehzeit (von 8-18 Uhr, sofern vom Arzt keine andere Zeit festgelegt wurde) einzuhalten. Will er seinen Wohnort verlassen, ist vorher die **Z** Zustimmung der BGL bzw. der das Krankengeld auszahlenden Stelle einzuholen (§30 SVO; §49 SVO-Staatliche Versicherung). Verletzungen dieser Pflichten können Sanktionen nach sich ziehen (vgl. das Stichwort „Krankengeld“).

ärztliche Meldepflicht - in gesetzlichen Bestimmungen Ärzten unter Aufhebung ihrer / Schweigepflicht auferlegte Verpflichtung, ihnen bekannt gewordene Tatsachen den dazu befugten staatlichen Organen mitzuteilen. Dort, wo gesetzliche Anzeigepflichten bestehen, liegt es im gesellschaftlichen Interesse, daß Ärzte oder andere Mitarbeiter von Gesundheitseinrichtungen ihnen anvertraute Tatsachen oder eigene Wahrnehmungen den hierzu befugten staatlichen Organen mitteilen (Teil A Ziff. 7 Rahmen-Krankenhausordnung - RKO-vom 14.11.1979, GBl.-Sdr. Nr. 1032). Ä. M. bestehen z. B. gemäß

- §25 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. Dezember 1982 (GBl. I 1982 Nr. 40 S. 631);
- §§ 17,18,28 VO zur Verhütung und Bekämpfung

der Geschlechtskrankheiten vom 23. Februar 1961 (GBl. II1961 Nr. 17 S. 85);

- §§ 14, 29 VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 26. Oktober 1961 (GBl. II 1961 Nr. 80 S. 509) i. d. F. der 2. VO vom 15. Mai 1975 (GBl. I 1975 Nr. 28 S. 521);
- AO Nr. 2 über die Meldung von Körperbehinderungen, geistigen Störungen, Schädigungen des Sehvermögens und des Hörvermögens vom 4. Juli 1967 (GBl. I 1967 Nr. 81 S. 571).

Benötigen Kinder oder hilflose Personen in einem Zustand ärztliche Hilfe, der den Verdacht entstehen läßt, daß eine strafbare Handlung gegen ihre Gesundheit oder ihr Leben begangen wurde, hat der behandelnde Arzt im Interesse des Schutzes dieser Personen unverzüglich die Deutsche Volkspolizei zu informieren (AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. 5.1967, GBl. II1967 Nr. 54 S. 360). Ä. M. besteht unter anderem auch bei der Feststellung übertragbarer Krankheiten in Kindereinrichtungen und von Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz (Arzneimittel), ferner für Gesundheitsschäden infolge / medizinischer Eingriffe bzw. Maßnahmen sowie Impfschäden (Schutzimpfung). Zu melden sind auch Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Untauglichkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen und ein sich bei der / Leichenschau ergebender Verdacht auf nicht natürlichen Tod. Die gesetzliche **Z*** Anzeigepflicht gemäß §225 StGB gilt, wie für jeden Bürger, auch für Ärzte.

ärztliche Schweigepflicht / Schweigepflicht

ärztliche Sorgfaltspflicht - Pflicht des Arztes und anderer Mitarbeiter von Gesundheitseinrichtungen, jeden Patienten auf der Grundlage des medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstandes, der Erfahrungen der Praxis und der gegebenen Möglichkeiten der Gesundheitseinrichtung verantwortungsbewußt und sorgfältig medizinisch zu betreiben (medizinische Betreuung). Es gehört zur Pflicht aller Ärzte und anderer Mitarbeiter im Gesundheitswesen, ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen fortlaufend zu vervollkommen und zu erweitern und / medizinische Eingriffe sowie jede einzelne Behandlungsmaßnahme verantwortungsbewußt, gewissenhaft und sorgfältig zum Wohle des Patienten vorzubereiten und durchzuführen. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht liegt vor, wenn ein Arzt, eine Krankenschwester oder ein anderer Mitarbeiter der Gesundheitseinrichtung bei der Diagnose oder der Therapie Fehler macht (z.B. **Z** Arzneimittel überdosiert oder Sicherheitsvorschriften bei der Anwendung medizintechnischer Erzeugnisse verletzt), die bei strikter Beachtung der ä. S. hätten vermieden werden können. Entsteht dem Patienten hieraus ein **Z** Schaden, so kann er Ersatzansprüche geltend machen. Die Gesundheitseinrichtung ist verpflichtet, die Verletzung der ä. S. an den Kreisarzt zu melden, auch wenn der Patient keinen Antrag auf **Z** Schadenersatz gestellt hat. Stellt er einen Antrag, hat nicht er die Verletzung der ä. S. zu beweisen, son-